

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Fassung 1.02 vom 01.06.2015

I. Geltung

1. Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von anzock photographY durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
2. Sie gelten als vereinbart mit Teilnahme des Kunden an Veranstaltungen von anzock photographY, der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots von anzock photographY durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme des Bildmaterials zur Veröffentlichung, resp. weiteren Verwendung.
3. Wenn der Kunde den AGB widersprechen will, ist dies schriftlich binnen dreier Werktage zu erklären. Abweichen den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass anzock photographY diese schriftlich anerkennt.
4. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen von anzock photographY sowie für Teilnahmen des Kunden an Veranstaltungen von anzock photographY, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Regelungen getroffen werden.

II. Auftragsproduktionen

1. Soweit anzock photographY Kostenvoranschläge oder Angebote erstellt, sind diese unverbindlich. Treten während der Produktion Kostensteigerungen ein, so sind diese erst dann von anzock photographY anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglichen Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die anzock photographY nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten. Ein rechtsgültiger Vertrag kommt zustande, wenn das schriftliche Angebot von anzock photographY durch Unterschrift des Kunden angenommen wird. Eine Anzahlung in Höhe von 50 % der Angebotssumme ist bei Angebotsannahme sofort zur Zahlung fällig.
2. anzock photographY ist berechtigt, Leistungen von Dritten, die zur Durchführung der Produktion eingekauft werden müssen, im Namen und mit Vollmacht sowie für Rechnung des Kunden in Auftrag zu geben.
3. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden die Aufnahmen, die dem Kunden nach Abschluss der Produktion vorgelegt werden, durch anzock photographY ausgewählt.

4. Sind anzock photographY innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Aufnahmen keine schriftlichen Mängelrügen zugegangen, gelten die Aufnahmen als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

III. Überlassenes Bildmaterial (analog und digital)

1. Die AGB gelten für jegliches, dem Kunden überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.
2. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem von anzock photographY gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz (UrhG) handelt.
3. Vom Kunden in Auftrag gegebene Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen sind eigenständige Leistungen, welche jeweils zu vergüten sind.
4. Das überlassene Bildmaterial bleibt Eigentum von anzock photographY, und zwar auch in dem Fall, dass Schadenersatz hierfür geleistet wird.
5. Der Kunde hat das Bildmaterial sorgfältig und pfleglich zu behandeln und darf es an Dritte nur zu geschäftsinternen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung weitergeben.
6. Reklamationen, die den Inhalt der gelieferten Sendung oder Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt das Bildmaterial als ordnungsgemäß, vertragsgemäß und wie verzeichnet zugegangen.

IV. Veranstaltungen

1. Die Teilnahme an Veranstaltungen von anzock photographY wie beispielsweise Seminaren, Workshops, Vorträgen, Verrisagen, Ausstellungen, Ausflügen, Wanderungen oder Reisen erfolgt stets auf eigene Gefahr des Teilnehmers bzw. des Kunden.
2. Sofern in der gebuchten Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich anderslautend vermerkt, beinhaltet der Teilnehmerbeitrag für Veranstaltungen von anzock photographY weder Reise-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten. Diese sind vollständig vom Teilnehmer zu tragen.
3. anzock photographY ist berechtigt, bei Buchung von Veranstaltungen 25 % des Teilnehmerbetrages als Reservierungsanzahlung zu fordern.
4. Kann ein Teilnehmer aufgrund Verhinderung nicht an einer gebuchten Veranstaltung teilnehmen und erklärt er dies mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich, so werden sämtliche bereits seitens des Teil-

nehmers gegenüber anzock photographY geleisteten Anzahlungen vollständig erstattet oder auf weitere Veranstaltungen

V. Nutzungsrechte

- Der Kunde erwirbt grundsätzlich nur ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung. Veröffentlichungen im Internet oder die Einstellung in digitale Datenbanken sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zeitlich begrenzt auf die Dauer der Veröffentlichungszeiträume des entsprechenden bzw. eines vergleichbaren Printobjektes.
- Bei Hochzeits-Reportagen Optional:
Für anzock photographY ist es wichtig, Bilder von Hochzeiten zu veröffentlichen, damit Brautpaare sich von der Qualität und Kreativität unserer Arbeiten überzeugen können. Bei Einräumung der Veröffentlichungsrechte durch die Auftraggeber, gewährt anzock photographY im Gegenzug zusätzlich 10 Abzüge im Format 13 x 18 cm. Durch diese Inanspruchnahme willigen die Auftraggeber ein, dass anzock photographY die Bilder im Rahmen der Eigenwerbung nutzen und insbesondere Veröffentlichungen auf Webseiten, Magazinen und Printmedien aller Art vornehmen darf. Sollte keine Einwilligung vorliegen, wird ein Aufschlag in Höhe von 199 € pauschal erhoben.
- Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100 % auf das jeweilige Grundhonorar.
- Mit Lieferung wird lediglich das Nutzungsrecht übertragen für die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vom Kunden angegebenen Zweck und in der Publikation und in dem Medium oder Datenträger, welche/-s/-n der Kunde angegeben hat oder welche /-s /-n sich aus den Umständen der Auftragserteilung ergibt. Im Zweifelsfall ist maßgeblich der Nutzungszweck, für den das Bildmaterial ausweislich des Lieferscheins oder der Versandadresse zur Verfügung gestellt worden ist.
- Jede über Ziff. 3. hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch anzock photographY. Das gilt insbesondere für:
 - Eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken, jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials,
 - die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Bildmaterials auf Datenträgern aller Art (z.B. magnetische, optische, magnetoptische oder elektronische Trägermedien wie CD-ROM, DVD, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm etc.), soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung und Verwaltung des Bildmaterials gem. Ziff. III 5. AGB dient,
 - jegliche Vervielfältigung oder Nutzung der Bilddaten auf digitalen Datenträgern, jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Bilddaten im Internet oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch soweit es sich um interne elektronische Archive des Kunden handelt),
 - die Weitergabe des digitalisierten Bildmaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind.
- Veränderung des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von anzock photographY und nur bei Kennzeichnung mit {M} gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen zu übertragen. Jegliche Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildma-

gen angerechnet bzw. verrechnet

terials ist nur gestattet unter der Voraussetzung der Anbringung des von anzock photographY vorgegebenen Urhebervermerks in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild.

- Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungsansprüche von anzock photographY aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

VI. Haftung

- anzock photographY übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigelegt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus, z.B. für abgebildete Werke der bildenden oder angewandten Kunst sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.
- Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung des Bildmaterials ist der Kunde für dessen sachgemäße Verwendung verantwortlich.

VII. Honorare

- Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM). Es erfolgt kein Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer gem. der Sonderregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG).
- Mit dem vereinbarten Honorar wird die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vereinbarten Zweck gem. Ziff. V. 3 abgegolten.
- Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen etc.) sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- Bei Auftragsproduktionen - auch Hochzeitsfotografie - sind 50 % der Angebotssumme sofort bei Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Der restliche Honoraranspruch ist bei Ablieferung der Aufnahme(n) fällig. Wird eine Produktion in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar mit jeweiliger Lieferung fällig. anzock photographY ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweils erbrachten Leistungsumfang zu verlangen.
- Das Honorar gem. VII. 1. AGB ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht veröffentlicht wird. Bei Verwendung der Aufnahmen als Arbeitsvorlagen für Layout- und Präsentationszwecke fällt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ein Honorar von mindestens EURO 75,00 pro Aufnahme an.
- Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig. Zulässig ist außerdem die Aufrechnung mit bestrittenen oder entscheidungsreifen Gegenforderungen.

VIII. Rückgabe des Bildmaterials

- Analoges Bildmaterial ist in der gelieferten Form unverzüglich nach der Veröffentlichung oder der vereinbarten Nutzung, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Lieferdatum, unaufgefordert zurückzusenden; beizufügen sind zwei Belegexemplare. Eine Verlängerung der 3-Monatsfrist bedarf der schriftlichen Genehmigung von anzock photographY.

2. Digitale Daten sind nach Abschluss der Nutzung grundsätzlich zu löschen bzw. sind die Datenträger zu vernichten. anzock photographY haftet nicht für den Bestand und/ oder die Möglichkeit einer erneuten Lieferung der Daten.
3. Überlässt anzock photographY auf Anforderung des Kunden oder mit dessen Einverständnis Bildmaterial lediglich zum Zwecke der Prüfung, ob eine Nutzung oder Veröffentlichung in Betracht kommt, hat der Kunde analoges Bildmaterial spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt zurückzugeben, sofern auf dem Lieferschein keine andere Frist vermerkt ist. Digitale Daten sind zu löschen bzw. sind die Datenträger zu vernichten oder zurückzugeben. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur wirksam, wenn sie von anzock photographY schriftlich bestätigt wurde.
4. Die Rücksendung des Bildmaterials erfolgt durch den Kunden auf dessen Kosten in branchenüblicher Verpackung. Der Kunde trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung während des Transports bis zum Eingang bei anzock photographY.

IX. Vertragsstrafe, Schadenersatz

1. Bei jeglicher unberechtigten (ohne Zustimmung von anzock photographY erfolgten) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche.
2. Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf das vereinbarte bzw. übliche Nutzungshonorar zu zahlen.

X. Allgemeines

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, und zwar auch bei Lieferung ins Ausland.
2. Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.
4. Erfüllungsort bzw. Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches (HGB) ist, Erlligheim bzw. Besigheim.